

Zuständigkeitsordnung der Gemeinde Dassendorf

Aufgrund des § 27 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Dassendorf vom 24.02.2009 folgende Zuständigkeitsordnung, als Anlage zur Hauptsatzung der Gemeinde Dassendorf, in der jeweils gültigen Fassung, erlassen:

Soweit in dieser Ordnung Personen bezeichnet sind, sind die Personenbezeichnungen jeweils in weiblicher und männlicher Form zu verstehen.

§ 1 Finanzausschuss

Der Finanzausschuss ist **Beschlussausschuss** für folgende Bereiche:

- a) Stundungen von 2.500,01 € bis 5.000,00 €;
- b) Niederschlagungen und Erlass von Forderungen in der Höhe von 1.500,01 € bis 5.000,00 €;

§ 2 Planungsausschuss

Der Planungsausschuss ist **Beschlussausschuss** für folgende Bereiche:

- a) Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß den §§ 14 Abs. 2, 36 Baugesetzbuch (soweit nicht der Bürgermeister gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 17 der Hauptsatzung der Gemeinde damit bevollmächtigt ist), der Antragstellung gemäß § 15 Baugesetzbuch und Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gem. § 76 Abs. 5 der Landesbauordnung bei Ausnahmen und Befreiungen von örtlichen Bauvorschriften;
- b) Aufstellungsbeschlüsse gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch.
- c) Beschlüsse zur Auslegung der Entwürfe der Pläne gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch
- d) Beschlüsse zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch

§ 3
Bürgermeister

Dem Bürgermeister werden über die Regelungen der Hauptsatzung hinaus folgende weitere Entscheidungen übertragen:

- a) Erteilung von Weisungen gemäß § 25 Abs. 1 GO
- aa) Angelegenheiten gemäß § 9 Abs. 6 GkZ

§ 4
Inkrafttreten

Diese Zuständigkeitsordnung tritt nach Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zuständigkeitsordnung vom 17.11.2006 (in der Fassung des Nachtrags vom 26.09.2007) außer Kraft.

Dassendorf, den 06.04.2009

Martina Falkenberg
Bürgermeisterin